WIRTSCHAFT

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-2266
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Christian Schuster-Wolf/Mag. Hartwig Röck/Kn Klappe 1450 Innsbruck, 03.05.2018

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Bezug: Ihr Mail vom 02.05.2018
zust. Referent: Sonja Auer-Parzer

Sehr geehrte Frau Mag. Auer-Parzer,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, wie folgt Stellung:

Der inhaltlichen Beurteilung sei eine kurze, allgemeine Bemerkung vorangestellt: Dass es zunehmend geübte Praxis wird, im Rahmen einer Gesetzesbegutachtung die Fristen sehr kurz und immer noch kürzer zu halten, ist mittlerweile bekannt, von Regierungskoalitionen unabhängig und die Intention durchschaubar. Bei einer Begutachtungsfrist von effektiv lediglich einem halben Tag ist eine detaillierte Beurteilung nicht möglich. Es ist überhaupt nur ansatzweise machbar, indem man auf die langjährige Expertise von Fachexperten zurückgreifen kann. Im Gegenzug wird es jedoch notwendig sein, vermehrt auf allen politischen Ebenen darauf hinzuweisen, dass diese Vorgangsweise eine Aushöhlung der parlamentarischen Mitwirkungsrechte darstellt und Gesetzesbegutachtungen gesamthaft ad absurdum führt.

Die vorgeschlagenen Änderungen der GewO 1994 sollen der Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Art 17 bis 20 Pauschalreise-RL (EU) 2015/2302 dienen bzw. durch eine Verordnungsermächtigung eine Grundlage hierfür schaffen. Soweit damit der RL im Rahmen der vorgegebenen Vollharmonisierung entsprochen wird, ist eine Kommentierung

entbehrlich. Hinsichtlich der vom Gesetzgeber zu gewährleistenden Effizienz der Regelungen ist aber folgendes festzuhalten: Problematisch war bisher die unzureichende Umsetzung der insolvenzrechtlichen Bestimmungen der alten Pauschalreise-RL 90/314/EWG durch Österreich und andere Mitgliedstaaten, was zu finanziellen Schädigungen von Pauschalreisenden, einigen innerstaatlichen Staatshaftungsverfahren, Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Mitgliedstaaten und Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH geführt hat. Das jüngste der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bekannte Staatshaftungsverfahren liegt erst ein Jahr zurück und ist - überdeutlicher und bedauernswerter - Beleg für die bis zuletzt unzureichende Gewährleistung der europarechtlichen Vorgaben durch die österreichischen gesetzlichen Bestimmungen und das zur Aufsicht der Einhaltung der Vorgaben in Österreich berufene Organ.

Mit Umsetzung der gegenständlichen Vorgaben muss daher besonders auf die Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben geachtet werden, insbesondere ein unbeschränkt europarechtskonformer Haftungsumfang. Der vorliegende Entwurf enthält eine Verordnungsermächtigung, so dass die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsakte gesondert zu prüfen sein werden. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol betont, dass für die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen, (insbesondere gilt dies auch für die Verordnungsermächtigung, das Register und das Aufsichtsgremium) diese inhaltlichen Vorgaben zwingend zu berücksichtigen sind.

Ergänzend wiederholt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol die Forderung nach einer Insolvenzabsicherung für Nur-Flug-Buchungen, die weder vom Anwendungsbereich der Pauschalreise-RL, noch in einem anderen vergleichbar strengen gesetzlichen Regime erfasst sind. Seit Jahren wird auf das dramatische reale (und etwa bei Sky Europe, Malev, Spanair oder jüngst Air Berlin verwirklichte) finanzielle Risiko bei Nur-Flug-Buchungen hingewiesen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert die Bundesregierung daher wiederholt auf, sich auf europäischer Ebene für eine entsprechende Regelung einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)